

men Sie daher der Deputation bei, damit für die Zukunft dergleichen Fälle möglichst vermieden werden, oder noch besser, gar nicht vorkommen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Der Vorwurf, den der geehrte Abgeordnete dem Ministerium machte, daß es nämlich erst in der Kammer factische Erläuterungen gegeben habe, die der Deputation vorenthalten worden seien, trifft das Ministerium ganz unverschuldeterweise. Es sind der geehrten Deputation die sämtlichen Instanzacten mitgetheilt worden, und dieselbe ist daher in der letzten Zeit vollständiger, als das Ministerium selbst in der Lage gewesen, sich über den factischen Stand der Sache zu orientiren. Ich erinnere mich auch bestimmt, schon bei der Besprechung in der Deputation auf den Gesichtspunkt aufmerksam gemacht zu haben, daß es sich, genau betrachtet, nicht von der Zurücknahme einer Concession, sondern nur von der Abänderung einer Entschlieſung der Kreisdirection auf eingelegten Recurs eines Betheligiten handle. Schien der geehrte Abgeordnete die Ansicht auszusprechen, daß in Verwaltungssachen ein Instanzenzug nicht stattfindet, und daß die Abänderung der Entscheidung der Unterbehörde in der höhern Instanz in diesem Falle nicht zulässig gewesen sei, so vermag ich die zu Rechtfertigung dieser Behauptung entwickelten Grundsätze mit der jetzigen gegenseitigen Stellung der Verwaltungsbehörden und dem ganzen Verfahren in Verwaltungssachen, wie es gesetzlich geregelt ist, nicht in Einklang zu bringen. Jede Behörde handelt auch in Verwaltungssachen in den Grenzen ihrer Competenz. Das gilt von Concessionsertheilungen nicht minder, wie von andern Gegenständen der Verwaltung. Wenn das Ministerium nicht berechtigt sein sollte, eine auf eine Concessionsertheilung gerichtete Entschlieſung einer Kreisdirection abzuändern, so wäre nicht abzusehen, woher ihm dieses Recht bei andern Gegenständen kommen sollte, und seine verfassungsmäßige Wirksamkeit wäre somit vollständig gelähmt. Eben so wenig könnte ich dem Abgeordneten in der andern Ansicht beipflichten, daß die Verwaltungsbehörden bei ihren Entschlieſungen auf Privatrechtsverhältnisse und Privatinteressen keine Rücksicht nehmen dürften. Dieser Grundsatz ist der sächsischen Verwaltung zeither wenigstens fremd gewesen, und der geehrte Abgeordnete würde sich schwerlich Dank verdienen, wenn derselbe auf seine Anregung hin künftig zur Geltung gelangen sollte. Allerdings werden Privatverhältnisse für die Verwaltung niemals unbedingt entscheidend und maassgebend sein dürfen; daß aber darauf überhaupt keine Rücksicht zu nehmen sei, kann unmöglich behauptet werden, am wenigsten in dem vorliegenden Falle, wo die Benutzung einer Wasserkraft in Frage ist. Selbst wenn ein bestimmter Widerspruch nicht vorgelegen hätte, würde es der Behörde obgelegen haben, die Verhältnisse in dieser Beziehung zu erörtern und sich zu überzeugen, ob die Fabrikanlage an dieser Stelle begründet werden könne, ohne den vorhandenen Interessen zu nahe zu treten. Der geehrte Abgeordnete Claus hat bereits sehr richtig bemerkt, daß die Behörde sich ein Verdienst erwerbe, wenn sie der Concession zu einer neuen Fabrikanlage eine Regulirung der Wasserver-

theilung vorangehen lasse, indem dadurch spätern Streitigkeiten vorgebeugt werde. Es ist in der That die Berücksichtigung gerade dieses Verhältnisses um so wichtiger, als es an allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der Wasserkraft noch fehlt und deshalb erst einer neuen Gesetzgebung entgegenzusehen ist. So lange es aber an einer solchen fehlt, bleibt nichts übrig, als die Gelegenheit wahrzunehmen, wo das Verhältniß auf administrativem Wege regulirt werden kann, und eine solche bietet sich eben bei der Concessionsertheilung zu neuen Gewerbsanlagen, die durch Wasserkraft betrieben werden sollen, auf sehr passende Weise dar. Der nämliche Fall tritt tagtäglich bei den von obrigkeitlicher Concession abhängigen Mühlenanlagen ein, und so wie Niemand der Behörde das Recht und die Pflicht bestreiten wird, bevor sie Concession zu einer Mühle ertheilt, sich zu unterrichten, ob nicht davon eine Störung der an die Benutzung der nämlichen Wasserkraft gewiesenen Werke zu befürchten sei, so wird es auch nicht getadelt werden können, wenn der vorliegende Concessionsfall von dem nämlichen Gesichtspunkte aus beurtheilt worden ist. Im Grunde genommen, ist dies sowohl von der Kreisdirection, als vom Ministerium geschehen, und der Unterschied zwischen den Verfügungen beider Behörden liegt nur darin, daß die Kreisdirection, welche anfangs ebenfalls Anstand genommen hatte, die Concession zu ertheilen, später das ihr begegane Bedenken als erledigt ansah, während das Ministerium eine andere Ansicht gewonnen und ausgesprochen hat, daß die Concession suspendirt bleiben solle, bis das Verhältniß der Wasserbenutzung unter den Betheligiten definitiv regulirt sein werde.

Abg. D. Schaffrath: Ich nehme meinen ersten, dem Ministerium wegen der thatsächlichen Berichtigung durch den Herrn Regierungscommissar gemachten Vorwurf nunmehr mit Freuden zurück, da ich höre, daß die Acten dem Referenten vorgelegen haben. Hiernächst habe ich zwei Mißverständnisse zu rügen. Ich habe das Recht des Ministeriums, Resolutionen der Unterbehörden zu reformiren, nicht im Allgemeinen bestritten, sondern nur in Bezug auf die Ertheilung von Concessionen. Ich habe mich absichtlich so ausgedrückt: „in Bezug auf Concessionsertheilungen“, hier haben die Kreisdirectionen das verfassungsmäßige Recht dazu, und indem sie dieses Recht ausüben, kann Privatleuten das vermöge desselben von jenen ertheilte Befugniß von der höhern Instanz nicht genommen werden, eben so wenig, als, wenn eine solche Concession von einem Stadtrathe oder einer Gerichtsherrschaft ertheilt wird. Daß eine Verwaltungsbehörde privatrechtliche Gründe zu berücksichtigen habe, kann ich nicht eher zugeben, als bis mir das Gesetz nachgewiesen wird, worin es steht. Es steht im Competenzgesetze §. 1, 6, 7 und 11 gerade das Gegentheil. Ich gebe zu, daß diese Vorschriften in anderer Beziehung gegeben worden sind, allein es läßt sich daraus eher das Gegentheil von dem folgern, was der Herr Commissar daraus gefolgert hat. Nimmermehr wird eine Verwaltungsbehörde auf bloße privatrechtliche Gründe, auf ein nur behauptetes Privatrecht eine Resolution geben, oder den Widerruf einer Concessionsertheilung gründen